

Baubeschreibung

Umsetzung Konzeption Straßenbegleitgrün:
K 8081, K 8082

M1 bis M3

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorbemerkungen	4
1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1 Auszuführende Leistungen — Landschaftsbau, Baumfällung	4
1.1.1 Zweck, Nutzung.....	4
1.1.2 Art und Umfang.....	4
1.1.3 Bodenvorbereitung, Mäharbeiten	5
1.1.4 Pflanzenlieferung.....	5
1.1.5 Pflanzarbeiten	6
1.1.6 Pflanzensicherung, -schutz	7
1.1.7 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege	7
1.1.8 Wässerungsarbeiten	8
1.1.9 Abnahme der Leistungen.....	9
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten (entfällt)	9
1.3 Ausgeführte Leistungen (entfällt)	9
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten (entfällt)	9
1.5 Anforderungen für Nebenangebote.....	9
2. Angaben zur Baustelle	10
2.1 Lage der Baustellen	10
2.2 Vorhandene öffentliche/nichtöffentliche Verkehrswege.....	10
2.3 Zugänge, Zufahrten.....	10
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	10
2.5 Lager- und Arbeitsplätze.....	11
2.6 Kampfmittel	11
2.7 Schutzbereiche und -objekte	12
2.8 Anlagen im Baubereich.....	12
2.9 Öffentlicher / nichtöffentlicher Verkehr im Baubereich.....	13
3. Angaben zur Ausführung	14
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	14
3.2 Bauablauf	14
3.3 Wasserhaltung (entfällt)	14
3.4 Baubehelfe (entfällt)	14
3.5 Stoffe	14
3.6 Abfälle.....	15

3.7	Beweissicherung	16
3.8	Sicherungsmaßnahmen	16
3.9	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	16
3.10	Prüfungen	17
3.11	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plan	18
4.	Ausführungsunterlagen	19
4.1	Vom Auftraggeber (AG) zur Verfügung gestellte Unterlagen	19
4.2	Vom Auftragnehmer (AN) zu erstellende / beschaffende Unterlagen	19
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	20
5.1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) und Ergänzende Technische Vertragsbedingungen	20
5.2	Technische Lieferbedingungen (TL), Technische Prüfvorschriften (TP), Richtlinien (RL) und Merkblätter (MB).....	24
5.3	DIN- / EN	24
5.4	Sonstige.....	25

Allgemeine Vorbemerkungen

Die nachstehenden Angaben befreien den AN nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Durchführung der Bauleistungen maßgebenden Bedingungen.

Vor Erarbeitung des Angebotes hat sich der Bieter über alle örtlichen Verhältnisse zu informieren und sich bei Unklarheiten im Leistungsverzeichnis bei der ausschreibenden Stelle Auskunft zu holen. Nachforderungen infolge Unkenntnis des Umfangs, der Art der auszuführenden Leistungen oder der Örtlichkeit werden nicht anerkannt. Alle Arbeiten, Bauweisen, Bauphasen sind so abzustimmen, dass geringstmögliche Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten sind.

Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit in den Positionen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen - Landschaftsbau

1.1.1 Zweck, Nutzung

Der Landkreis Meißen plant die Lückenbepflanzung verschiedener Kreisstraßenabschnitte. Hierbei sollen drei Maßnahmen/Abschnitte umgesetzt werden.

Die Ausführung der Pflanzmaßnahmen ist für den Herbst 2025 vorgesehen.

Nach Bezuschlagung sind die drei Abschnitte getrennt abzurechnen. Dafür ist im Leistungsverzeichnis die Trennung dieser vorgesehen.

1.1.2 Art und Umfang

Folgende Maßnahmen sind auszuführen:

- | | |
|-----|--|
| M 1 | K 8082 Lommatzsch – Wuhnitz; VNK 4845019 NNK 4845026, Station 0+2500 bis 0+3000 |
| M 2 | K 8081 Wuhnitz - Landkreis Grenze; VNK 4845026 NNK 4845041, Station 0+700 bis 0+4400 |
| M 3 | K 8081 Altsattel – Wuhnitz; VNK 4745010 NNK 4845026, Station 0+100 bis 0+1300 |

Die auszuführenden Maßnahmen sind in den nachfolgenden Kapiteln näher beschrieben. Hierzu sind folgende im Text detailliert beschriebene Leistungen zu erbringen (genaue Angaben zu Stückzahlen und Pflanzqualitäten finden sich im Leistungsverzeichnis):

- 77 Stück Hochstämme StU 12-14 liefern und pflanzen einschl. Dreibock (Pfahlbock) aus dem Vorkommensgebiet 2, Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland,
- Fertigstellungs- und 2-jährige Entwicklungspflege mit Erziehungsschnitt

1.1.3 Bodenvorbereitung, Mäharbeiten

In Vorbereitung der Pflanzarbeiten sind alle Vegetationsflächen zu mähen. Anfallendes Mähgut ist der Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Anfallende Steine ab einem Durchmesser von 5 cm sind von der Oberfläche abzusammeln und als Le-sesteinhaufen auf den Maßnahmeflächen aufzusetzen. Anfallende Siedlungsabfälle sind aufzunehmen und geordnet zu entsorgen.

1.1.4 Pflanzenlieferung

Der AN hat sofort nach der Auftragserteilung die termingerechte Anlieferung der Pflanzen zu veranlassen. Sind einzelne Pflanzen (Anzahl, Art, Sorte, Güteklasse, Herkunft) nicht termingerecht zu beschaffen, ist der AG umgehend zu verständigen. Dabei sind dem AG entsprechende Ersatzvorschläge über beschaffbare Pflanzen zu machen. Art, Umfang und Zeitpunkt der Ersatzlieferung werden vom AG festgelegt. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des AG.

Die Anlieferung der Pflanzen ist im Hinblick auf die durchzuführende Abnahme des Pflanzgutes dem AG mindestens drei Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.

Die zu verwendenden Pflanzen müssen aus dem Vorkommensgebiet "Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland" stammen. Der entsprechende Herkunftsnachweis gemäß dem Fachmodul "Gebietseigene Gehölze" des BMU vorzugsweise mit DAkS-Zertifizierung ist vom AN zu erbringen und vorab zur Pflanzung zu übergeben.

Sämtliche zu liefernde Gehölze sind gebietseigen zu beziehen.

Der "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU, 2012) sowie die „Empfehlungen der AG gebietseigene Gehölze zu Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze" sind anzuwenden. Des Weiteren ist die Liste der Gehölze, die in Sachsen grundsätzlich zur Ausbringung in der freien Natur geeignet sind (Stand 2021) zu beachten.

Dem AG sind spätestens bei Anlieferung der Pflanzen auf der Baustelle anerkannte Herkunftsnachweise unaufgefordert vorzulegen.

Für die Pflanzen nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) ist der Nachweis der Stammzertifikatsnummer und des Registerzeichens erforderlich. Für die gebietseigenen Pflanzen ist die Identifikationsnummer des Erntebestandes nachzuweisen. Ohne einen entsprechenden Herkunftsnachweis sind keine Pflanzen einzusetzen. Gemäß der Oberen Forstbehörde des Staatsbetriebes Sachsenforst muss ein Unternehmen, dass im Rahmen eines öffentlichen Auftrages forstliches Vermehrungsgut liefert - mit oder ohne Pflanzleistung — auf der Liste der nach § 17 Abs. 1 des FoVG registrierten Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe aufgeführt sein. Dies gilt für alle Pflanzarten, die unter das FoVG fallen. Neben klassischen Waldaufforstungen fallen darunter auch Pflanzungen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen z. B. innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen, etc. Zum Inverkehrbringen von forstlichem Pflanzgut nach § 2 Abs. 9 FoVG zählen grundsätzlich auch Lieferungen im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen.

Alle gelieferten Hochstämme müssen der DIN 18916 sowie den Bestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen entsprechen.

Die Überprüfung der Ware bei Lieferung erfolgt auf Vollständigkeit, Art, geforderte Qualität und Größe laut Lieferschein sowie die Erbringung des Herkunftsnachweises.

Die angelieferten Gehölze sind vor der Pflanzung gemäß DIN 18916 vor Austrocknung, Frost oder Überhitzung zu schützen.

Die Herstellung und Nutzung eines oder mehrerer verbissicherer Einschlagplätze obliegt der Disposition des AN. Der Einschlag wurzelnackter Gehölze hat in vorbereitete Gräben zu erfolgen, die Wurzeln bzw. Ballen sind allseitig mit Boden zu umgeben und einzuschlämmen.

Vor dem Einschlag ist die unterste Bindung der Bündelung zu öffnen und die Wurzeln sind fächerartig auseinander zu ziehen. Gehölze in Containern oder mit Ballen sind dicht an dicht aufzustellen. Die Ballen/ Container sind allseitig mit Boden oder Mulchmaterial zu umgeben. Der Einschlag ist ständig feucht zu halten.

1.1.5 Pflanzarbeiten

Die Pflanzarbeiten erfolgen entsprechend ZTV La-StB 18 sowie gemäß den Angaben in den Maßnahmenplänen sowie der Leistungsbeschreibung.

Die Hochstämme sind in ein Pflanzloch mit einer Größe von 1,0 x 1,0 x 0,7 m (B/L/T) zu pflanzen. Die Pflanzgrubensohle ist 10 cm tief zu lockern. In die Baumgrube sind mit Blähton gefüllte Wurzelbelüftungsschläuche aus Jute nahezu vertikal, in leichter Schräglage nahe am Wurzelballen einzubringen. Je Baum 2 sogenannte Baumschnorchel dienen der Belüftung und einer zielgenauen Versorgung des Wurzelraums mit Wasser und Nährstoffen. Die geschlossen gelieferten Juteschläuche enden ca. 5 cm über Bodenniveau und werden nach dem Einbau und der Verfüllung der Pflanzgrube am oberen Ende aufgeschnitten.

Der Gießrand ist aus 3 mm starkem Spezial-Kunststoff (LDPE) mit einem Durchmesser von ca. 1,00 m herzustellen und ermöglicht ein größeres Füllvermögen im Rahmen der Wässerung. Der Gießrand wird 10 cm ins Erdreich gesteckt und 20 cm verbleiben oberirdisch, zur einfachen Verbindung der Enden dient ein Verbindungsclip.

Überschüssiger Boden ist seitlich zu verteilen.

Der Ballenansatz muss sich zur Abnahme der Pflanzung auf Niveau der Geländeoberfläche befinden. Die Hochstämme sind mit einem Dreibock zu sichern, die Bindung erfolgt mittels Bindegurt aus Kunststoff, Breite 50 mm.

Es ist eine Mulchscheibe mit einem Durchmesser von 1,00 m auszubilden. Die Mulchscheiben sind jeweils ca. 10 cm dick aus gütegesichertem Mulchmaterial aus Nadelholzrinde 10/40 mm (nach RAL GZ 250/1) herzustellen.

Bodenverbesserungsstoffe sind entsprechend der Angaben im Leistungsverzeichnis in den brauchbaren Oberboden der Pflanzgruben einzuarbeiten.

je Pflanzgrube Hochstämme/Solitär

2,0 kg Bodenhilfsstoff zur Wasserspeicherung,
50 l Fertigkompost,
300 g Hornspäne.

Sämtliche Gehölzpflanzungen sind bei der Pflanzung anzugießen bzw. einzuschlämmen.

Nachpflanzungen gemäß Z11/ La-StB 18 Punkt 6.4.3 sind für nachfolgende Kontrollprüfungen mit geeigneten Mitteln dauerhaft zu markieren. Die Leistung ist in die entsprechenden Pflanzpositionen einzukalkulieren. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

1.1.6 Pflanzensicherung, -schutz

Alle Hochstämme sind mit einem Wühlmausschutz aus Sechseckdrahtgeflecht mit einer Maschenweite von 13 mm zu versehen.

Zum Schutz gegen Wildverbiss und/oder Fegeschäden ist der Dreibock mit Maschendraht aus Sechseckgeflecht mit einer Maschenweite von 25 mm und einer Höhe von 1,50 m zu versehen. Die unteren 20 cm des Geflechts sind umzuschlagen und mit Metallheringen zu befestigen.

Es sind Ansitzstangen ohne Querholz für Greifvögel zu errichten. Die Standorte sind den Maßnahmenplänen zu entnehmen. Sie dienen u.a. dem Jagderfolg von Greifvögeln auf Mäuse.

Um einer erhöhten Mäusepopulation vorzubeugen, sind die Gehölzflächen zum Entzug der Deckung und Nahrungsgrundlage auszumähen.

Sollte eine Bekämpfung gegen Feld- und Schermäuse notwendig sein, ist diese in Abstimmung mit dem AG mit handelsüblichen und in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Ausbringung zugelassenen Gifködern durchzuführen. Die Verwendung von Phosphiden als Gift ist nicht zugelassen.

Geeignete Bekämpfungsmaßnahmen sind nur nach Absprache mit dem AG durchzuführen und werden gesondert vergütet.

Zum Schutz vor Schädlingsbefall insbesondere durch rinden- und holzbrütende Käferarten ist besonders auf eine ausreichende Wasserversorgung zu achten (siehe Abs. Wässerungsarbeiten). Die visuelle Kontrolle auf Befall ist bei jedem Pflegegang durchzuführen und wird nicht gesondert vergütet.

Geeignete Bekämpfungsmaßnahmen sind nur nach Absprache mit dem AG durchzuführen und werden gesondert vergütet.

1.1.7 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Der Zeitpunkt der Pflegemaßnahmen und Wässerungsgänge ist durch den AN selbständig zu erkennen und mindestens 3 Werktage vor der Durchführung beim AG anzuzeigen. Die Wässerung der Gehölze hat gemäß den Angaben der ZTV La-StB 18, Pkt. 4 5.2 und dem Leistungsverzeichnis zu erfolgen.

Zum Leistungsumfang des AN gehört die Fertigstellungspflege sowie die anschließende zweijährige Entwicklungspflege der Baumpflanzungen. Es sind jeweils 3 Pflegegänge (nach ZTV La-StB 18) einzuhalten.

Die Pflege umfasst insgesamt 3 Pflegejahre mit jeweils 3 terminlich eingerahmten

Pflegegängen (nach ZTV La-StB 18 Pkt. 4.5.3):

Fertigstellungspflege bis zum 30.09. nach Pflanztermin:	1. Pflegegang bis zum 31.05. 2. Pflegegang bis zum 31.07. 3. Pflegegang bis zum 30.09.
2-jährige Entwicklungspflege:	4. Pflegegang bis zum 31.05. 5. Pflegegang bis zum 31.07. 6. Pflegegang bis zum 15.10.

Folgende Leistungen sind durchzuführen:

- Ausmähen der Flächen um die Pflanzscheibe,
- Jäten, Lockern und Säubern der Pflanzscheiben,
- Entfernen von Unkräutern, Steinen und Unrat,
- Pfähle, Bindungen, Gießmulden unterhalten und ggf. nachbessern oder erneuern / zu enge Bindungen lockern,
- Kontrolle auf Schädlinge und Krankheiten,
- Wässern der Gehölze,
- Rückschnitt und Entfernen kranker und abgestorbener Pflanzenteile,
- Kontrolle und Unterhaltung der Greifvogelstangen und des Verbisschutzzaunes.

Alle Pflegegänge sind mindestens 3 Werktage vor Ausführung schriftlich beim AG anzuzeigen. Bei Nichtanmeldung erfolgt keine Vergütung. Die Kosten der Baustelleneinrichtung für die Pflegearbeiten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der AG behält sich vor, die Ausführungstermine zu ändern, soweit dies z. B. durch Witterungseinflüsse notwendig wird.

Im Rahmen der Entwicklungspflege ist ein Erziehungsschnitt vorzusehen. Dieser ist zwingend in der Vegetationsruhe auszuführen, um ein starkes Bluten der Schnittstelle zu vermeiden.

1.1.8 Wässerungsarbeiten

Das Wässern der Gehölze hat direkt nach Pflanzung sowie im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu erfolgen. Die Pflanzen sind einzeln und drucklos zu bewässern, um ein Abschwemmen des Mulchs zu vermeiden.

Es sind 12 Wässerungsgänge je Pflegejahr ausgeschrieben, die auf Nachweis zu erbringen sind.

Alle Wässerungsgänge sind durch den AN mindestens 3 Werktage vorher schriftlich beim AG anzumelden. Die vorgesehene Wassermenge entspricht den Richtlinien gemäß ZTV-La 18 Punkt 4.5.2 und ist je Wässerungsgang in der Regel in zwei bis drei Gaben auszubringen.

Die Wässerungsgänge dürfen erst nach ausdrücklicher Zustimmung des AG durchgeführt werden. Vom AG angeforderte Wässerungsgänge sind spätestens 3 Werktage nach Aufforderung zu beginnen und zügig abzuschließen. Alle Wässerungsgänge sind zu protokollieren.

Bei Ausbleiben ausreichender natürlicher Niederschläge sind die Wässerungsgänge eigenverantwortlich vom AN zu beantragen. Diese dürfen nur nach Absprache und ausdrücklicher Zustimmung des AG ausgeführt werden. Für die Folgen versäumter Wässerungen haftet der AN. Die Beschaffung und der Transport des Wassers obliegt dem AN, die Kosten dafür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Eine Wasserentnahme aus öffentlichen stehenden oder fließenden Gewässern bedarf der behördlichen Erlaubnis / Genehmigung.

1.1.9 Abnahme der Leistungen

Es findet eine Leistungsfeststellung nach Abschluss der Pflanzarbeiten gemäß ZTV La-StB 18, Punkt 6.4.1 statt, um den AN von der Pflicht zum Ersatz bei Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte zu entbinden.

Die Abnahme der Gehölzpflanzungen erfolgt nach Abschluss der Fertigstellungspflege bei Feststellung des Anwuchs-/ Begrünungserfolges, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober.

Eine Funktionskontrolle (Gewährleistungsabnahme) der Pflanzungen erfolgt nach Abschluss der Entwicklungspflege. Grundlage für die Abnahme bildet die ZTV La-StB 18 und die DIN 18916, 18919 und 18320.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten (entfällt)

1.3 Ausgeführte Leistungen (entfällt)

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten (entfällt)

1.5 Anforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustellen

Die Baustellen befinden sich im Landkreis Meißen und sind in mehrere Pflanzabschnitte aufgeteilt. (s. Übersichtskarte) Von Altsattel über Wuhnitz bis hin nach Churschütz sind die Pflanzungen in einzelnen Gruppen geplant/vorgesehen.

Es wird dringend empfohlen, dass der Bieter vor Abgabe seines Angebotes das Gelände genauestens besichtigt und insbesondere die gegebene logistische Erschließung erfasst. Mehrkosten, die aus Unkenntnis hervorgehen, berechnen sich nicht zu Nachforderungen.

Die Übergabe des Baufeldes an den AN erfolgt ohne vorhandene Absteckung. Die erforderlichen Leistungen zur Absteckung werden gemäß der Leistungsbeschreibung vergütet und sind zu berücksichtigen.

2.2 Vorhandene öffentliche/nichtöffentliche Verkehrswege

Die Baustrecken liegen jeweils direkt an der K 8081 oder K 8082 zwischen den oben benannten Ortschaften.

Die Eigenarten des jeweiligen Verkehrsweges und deren Auswirkungen auf die Ausführung der Leistungen sind bei der Wahl der Bautechnologie und bei der Kalkulation umfassend zu berücksichtigen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Der AN hat während der gesamten Bauzeit für den verkehrssicheren Zustand aller vom Baustellenverkehr beanspruchten Straßen- und Wegeflächen im Baustellenbereich zu sorgen und dem AG von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Nach Abschluss der Arbeiten muss der AN von ihm hergerichtete Zufahrtswege zurückbauen, verursachte Schäden beseitigen und den ursprünglichen Flächenzustand wiederherstellen.

Spätestens mit Einreichen der Schlussrechnung hat der AN eine von den Wege- und Flächeneigentümern bzw. Dritten unterzeichnete Freistellungsbescheinigung vorzulegen, die den AG von allen Ersatzansprüchen Dritter befreit.

Vom AG werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Nebenleistung des AN.

Behinderungen und Mehraufwendungen aus Einschränkungen am öffentlichen Straßennetz gehen nicht zu Lasten des AG und sind durch den AN einzukalkulieren. Der AN hat alle benutzten Fahrbahnen außerhalb des Baubereiches sauber zu halten.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Diese sind vom Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung selbst zu beschaffen. Ggf. erforderlicher Aufwand ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Plätze für Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze

Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Entsprechende Flächen müssen vom AN beschafft, unterhalten und geräumt werden. Ggf. sind Sondernutzungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Dritten zu schließen. Entsprechende Aufwendungen sind in die Positionen für die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die vom AN vorgesehenen Plätze und Flächen sind vor der Inanspruchnahme dem AG unaufgefordert mitzuteilen (Baustelleneinrichtungsplan). Alle benutzten Flächen sind nach dem Räumen der Baustelle wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die hierfür anfallenden Kosten sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze (z. B. Ölverschmutzung), Eindrücke durch schwere Lasten usw. entstehen, haftet der AN. Für eventuelle Schadensersatzansprüche Dritter kommt der AN in voller Höhe auf. Freistellungserklärungen Dritter über den ordnungsgemäßen Zustand zurückgegebener Flächen sind dem AG spätestens bis zur Vorlage der Schlussrechnung zu übergeben.

Die Bewachung der Baustelle, auch außerhalb der Arbeitszeit, liegt in Zuständigkeit des AN. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Pflanzeneinschlagplatz

Ein Pflanzeneinschlag muss erfolgen, wenn die maximale Lagerzeit der Pflanzen von 48 Stunden ab Lieferzeitpunkt überschritten wird. Die Pflanzen sind getrennt nach Arten so einzuschlagen, dass eine zahlenmäßige Überprüfung möglich ist. Bei kürzeren Lagerzeiten reichen einfache Schutzmaßnahmen gegenüber Austrocknung, Überhitzung und Frost, wie Anfeuchten und Abdecken.

Pflanzeneinschlagplätze müssen vom AN beschafft, unterhalten und geräumt werden. Entsprechende Aufwendungen sind in die Position "Einschlagplatz für Gehölze" einzurechnen. Für damit verbundene Pflichten und Haftungsfragen gelten entsprechend die Aussagen für Plätze für die Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze (siehe Abschnitt oben).

Die Erkundung und Einrichtung von Flächen für die Baustelleneinrichtung und den zentralen Pflanzeneinschlag obliegt dem AN, vorgesehene Lager- und Arbeitsplätze sind jedoch vor Benutzung mit dem AG abzustimmen.

2.6 Kampfmittel

Für die Pflanzflächen sollte das Auffinden von Kampfmitteln ausgeschlossen sein.

Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden (dies gilt auch im Zweifelsfall), so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Sächsischen Kampfmittelverordnung vom 13.02.2020 verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Beräumung.

Die Arbeiten müssen bis zur Klärung der Sachlage eingestellt werden und die Fundstelle abgesperrt werden. Eine entsprechende Belehrung der Beschäftigten auf der Baustelle hat nachweislich zu erfolgen.

Bei Munitionsfunden oder Funden, welche dem Aussehen nach Munition darstellen könnten oder unbekanntem Fundgegenständen, ist die Baudurchführung zu unterbrechen und sofort die

**Landespolizeidirektion Sachsen, Zentrale Dienste, Neuländer Straße 60,01129
Dresden, Tel. 0351 / 8501-0, Fax 0351 / 8501-106**

zu informieren.

Zusätzlich sind unverzüglich der AG und das nächste Polizeirevier über Notruf 110 zu informieren.

2.7 Schutzbereiche und -objekte

Sämtliche Bestimmungen des BNatSchG und SächsNatSchG sind zu beachten.

Die Umweltgesetzgebung verpflichtet jedermann, Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt, insbesondere von Wildpflanzen und Tierlebensräumen, von Böden sowie ober- und unterirdischen Gewässern im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. Bei Missachtung seiner Sorgfaltspflicht ist der AN in vollem Umfang für entstandene Schäden verantwortlich. Der AG ist unverzüglich über mögliche Schadensfälle in Kenntnis zu setzen.

Während der Bauzeit sind alle entsprechenden Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Untergrundes durch Eindringen von Schadstoffen auszuschließen. Sollten durch Handlungen des AN unvorhergesehen örtliche Bodenverunreinigungen entstanden sein, ist der kontaminierte Boden unverzüglich auszuheben, sicher zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Dafür erforderliche Geräte und Absorptionsmittel für wassergefährdende Stoffe sind auf der Baustelle vorzuhalten. Entsprechende Schutz- und Sanierungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN. Im Schadensfall ist der AG unverzüglich zu informieren.

Immissionsschutz-Bereiche und Objekte

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz-BImSchG- einschl. Durchführungsverordnung) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Trinkwasserschutzgebiete

Das Vorhaben befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

2.8 Anlagen im Baubereich

Leitungen, Medienbestand

Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten von den Leitungseigentümern (Versorgungsträgern) über vorhandene Leitungen örtlich einweisen zu lassen, Leitungen mit Markierungspfählen zu kennzeichnen und Schachtgenehmigungen einzuholen. Die Einweisungsniederschrift für die Lokalisierung der Leitungen ist dem AG zu übergeben.

Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Tagen, ist der AG sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen.

Bei Annäherung an den bekannten Leitungsbestand sind Suchschachtungen bzw. Ortungen durch den Leitungseigentümer vom AN kurzfristig zu veranlassen. Sollte das Erkunden nicht durch den Versorgungsträger erfolgen (Nachweis der rechtzeitigen Aufforderung des Versorgungsträgers ist vorzulegen), werden zur Vermeidung von Behinderungen im Bauablauf das Erkunden der in Lage bzw. Höhe nicht exakt bekannten Leitungen gesondert vergütet. Die Leistung schließt die Dokumentation des ermittelten Leitungsverlaufs ein.

Über die ausgeschriebenen Leistungspositionen hinaus erfolgt keine gesonderte Vergütung für besondere Aufwendungen und Erschwernisse in Zusammenhang mit Arbeiten in Leitungsnähe.

Der AN haftet in vollem Umfang für von ihm verursachte Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen. Im Schadensfall sind der AG und der betroffene Leitungsträger umgehend zu benachrichtigen.

Stationierung, Meilensteine, Trigonometrische Punkte, Nivellementpunkte

Sollten im Baufeld Trigonometrische Punkte (TP), Nivellement- und Polygonpunkte sowie Grenzzeichen vorhanden sein, so sind diese während der Bauarbeiten zu schützen. Vom AN aufgrund Fahrlässigkeit beschädigte Punkte sind auf Kosten des AN wiederherzustellen. Die Wiederherstellung darf nur durch die jeweils dafür befugten Vermesser vorgenommen werden.

Bei Veränderung oder Beschädigung o. g. Objekte ist der AG unverzüglich zu benachrichtigen. Für entstandene Schäden haftet der AN in vollem Umfang, es sei denn, die Entfernung der Objekte ist zwingend mit der Baumaßnahme verbunden und wurde mit dem AG abgestimmt.

2.9 Öffentlicher / nichtöffentlicher Verkehr im Baubereich

Der Verkehr aller anliegenden Straßen und Wege ist aufrecht zu erhalten. Grundstücks-, Acker- und Waldzufahrten sind freizuhalten.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht wird innerhalb des zeitlichen und örtlichen Rahmens der Landschaftsbauarbeiten auf den Auftragnehmer übertragen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Bauausführung erfolgt unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs. Für die Pflanzarbeiten ist die Beschilderung und ggf. eine Verkehrsbeschränkung entsprechend der vom AN einzuholenden Verkehrsrechtlichen Anordnung auszuführen. Das Tragen von Warnkleidung ist obligatorisch.

3.2 Bauablauf

Der Bauablauf der Gesamtmaßnahme ist mit dem AG abzustimmen.

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Vorbesprechung (Anlaufberatung) und örtliche Einweisung durch den AG. Durch den AN ist ein detaillierter Bauzeiten- und Bauablaufplan zu erarbeiten und dem AG zur Bauanlaufberatung vorzulegen. Der Bauablauf ist unter Zugrundelegung der in den "Besonderen Vertragsbedingungen" angegebenen Ausführungsfristen zu planen. Der Bauzeitenplan wird durch Bestätigung des AG Vertragsbestandteil und bzgl. wichtiger Zwischentermine verbindliche Arbeitsgrundlage.

Abweichungen vom bestätigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des AG möglich. Die Koordination und Abwicklung der Arbeiten im Einzelnen obliegt dem AN.

Der AN und ggf. dessen Nachunternehmer sind verpflichtet, Listen über die auf den Baustellen täglich beschäftigten Arbeitnehmer zu führen und sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen der Verfolgungsbehörde zur Einsichtnahme vorgelegt werden können. Der AN hat Bautagesberichte zu führen und diese dem AG mindestens wöchentlich zu übergeben.

Vor Baubeginn hat die Benennung der Verantwortlichen für die Bauausführung mit dem Formblatt zur Mitteilung über die Bauleitung nach HVA B-StB durch den AN an den AG zu erfolgen.

3.3 Wasserhaltung (entfällt)

3.4 Baubehelfe (entfällt)

3.5 Stoffe

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen, Technischen Lieferbedingungen, Zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten zu erbringen. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft tragen.

Werden andere Materialien als im LV aufgeführt verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen nachzuweisen.

Pflanzen- und Pflanzenteile

Die Überprüfung der Ware bei Lieferung erfolgt auf Vollständigkeit, Art, geforderte Qualität und Größe laut Lieferschein sowie die Erbringung des Herkunftsnachweises. Die angelieferten Gehölze sind vor der Pflanzung gemäß DIN 18916 vor Austrocknung, Frost oder Überhitzung zu schützen.

Die zu liefernden Gehölze müssen aus anerkannten Baumschulen des Freistaates Sachsen oder solchen Baumschulen, deren Boden- und Klimaverhältnisse mit den Pflanzstandorten vergleichbar sind, stammen und den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen.

Alle geforderten Herkunftsnachweise sind mindestens drei Werktage vor der Pflanzung dem AG vorzulegen.

Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten

- Mulch aus Nadelholzrinde 10/40 mm,
- Bodenverbesserungsstoff Stockosorb, Langzeit-Wasserspeichergranulat,
- Organischer Dünger, Hornspäne, grob, 5-10 mm, Mindestgehalt 14 v. H. Stickstoff,
- Fertigkompost, Körnung 0-25 mm,
- Wurzelbelüftungsschläuche, Baumschnorchel, mit Blähton, Körnung 8-16 mm gefüllt,
- Dünger NPK, Suspension zum Verdünnen,
- Gießrand aus Kunststoff, Rollenware, 30 cm hoch, grün,
- Pfahlbock aus Robinienholz, Pfähle geschält, Ø 8 - 10 cm, l = 3,0 m,
- Bindung aus Baumgurt, Kunststoff, 50 mm breit,
- Wühlmausschutz aus Maschendraht, Sechseckgeflecht unverzinkt, Maschenweite 13 mm,
- Greifvogelstange aus Nadelholz, Ø 10 - 12 cm, l = 6,00 m,
- Verbisschutz aus Maschendrahtgeflecht, Maschenweite 25 mm, Gesamthöhe 1,60 m, davon sind 0,20 m umzuschlagen.

Der verwendete Rindenmulch muss dem Regelwerk „Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte im Landschaftsbau“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen und mit dem RAL-Gütezeichen „Rinde für Pflanzenbau“ (RAL-GZ-250/1) ausgezeichnet sein. Der Nachweis ist durch Lieferschein zu belegen und vor Einbau zu erbringen.

3.6 Abfälle

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -), Stand 01.06.2012 sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial usw.), welche Eigentum des AN sind bzw. waren oder gemäß Leistungsbeschreibung "in Eigentum des AN zu übernehmen" sind von der Baustelle zu entfernen. Sie sind einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen bzw. bei Nichtwiederverwertbarkeit ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (10.12.2001) in geeigneter Form (z.B. elektronisches Abfallnachweisverfahren [eANV], Deponiescheine, Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise) dem AG nachzuweisen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit für die Wiederverwendung, Verwertung bzw. Entsorgung keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Nach dem Gesetz ist zu unterscheiden zwischen:

- nicht gefährlichen Abfällen und
- gefährlichen Abfällen.

Die sich ergebenden Gruppen sind getrennt zu behandeln.

3.7 Beweissicherung

Im Leistungsverzeichnis ist eine Position zur Beweissicherung enthalten.

Der AN hat während der Baumaßnahme dafür Sorge zu tragen, dass an benutzten Verkehrswegen, Feldwegen, Zufahrten sowie an Einfriedungen, Schildern, Lagerplätzen und Gebäuden / Anlagen keine Schäden entstehen. Art und Umfang der Beweissicherung, die der AN in seinem Interesse selbständig vornimmt, unterliegen der Einschätzung des AN.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Schadensfreiheit und vorbehaltlose Rücknahme der Flächen bzw. Gebäude / Anlagen vom Eigentümer bzw. Dritten bestätigen zu lassen und dem AG mit der Schlussrechnung einzureichen.

Vor Beginn der Bauausführung ist eine Beweissicherung durchzuführen. Die Beweissicherung hat alle vorhandenen baulichen Anlagen, Zufahrtswege und -straßen, Überfahrten, Entwässerungseinrichtungen und Befestigungen, Anliegerbereiche und im Baubereich befindlichen Denkmale und Schutzgüter zu umfassen. Betroffene Privatgrundstücke sind mit den Anliegern zu begehen.

Die Beweissicherung ist zu protokollieren und fotodokumentarisch festzuhalten. Die Unterlagen sind einfach analog sowie digital dem AG zu übergeben.

3.8 Sicherungsmaßnahmen

Rechtliche Regelungen und einschlägige Vorschriften zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sind zu befolgen, auch wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht erwähnt sind.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Menschen, Verkehr und Einrichtungen im Baubereich durch die Arbeiten nicht geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.

3.9 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Aufmaß

Das Aufmaßverfahren erfolgt gem. HVA-B StB, die Abrechnung ist auf Grundlage der VOB/B, HVA-B StB sowie ZVB/E-StB zu erstellen.

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen, insbesondere Aufmaße, sind dem Fortgang der Leistung folgend gemeinsam und rechtzeitig nach Fertigstellung der Leistung vorzunehmen und werden vom AG bestätigt. Für Aufmaße sind durchgehend zu nummerierende Aufmaßblätter zu verwenden. Die räumliche Lage der aufgemessenen Flächen muss durch entsprechende Angaben eindeutig identifizierbar sein.

Grundsätzlich sind jeder Abschlagsrechnung prüffähige Aufmaße und Massenberechnungen der IST-Mengen, die zur Erstellung der Schlussrechnung verwendbar sind, z. B. Grundrisse, nach OZ geordnete Massenzusammenstellungen u. ä. beizufügen.

Weitere rechnungsbegründende Unterlagen wie Wiegescheine, Frachtbriefe und sämtliche Lieferscheine sind dem AG unmittelbar nach Empfang unaufgefordert zur Anerkennung / Bestätigung vorzulegen. Vom AG werden ausschließlich Urschriften anerkannt.

Lieferscheine sind nach zugehörigen LV-Positionen zu sortieren. Wiegescheine sind für jede Fahrt mit Leer- und Lastwägung zu erstellen.

3.10 Prüfungen

Eignungsprüfung

Der AN hat die Eignung verwendeter Stoffe und Bauteile in vereinbartem Umfang vor dem Einbau nachzuweisen. Dem AG sind Zulassungen, Gütenachweise und Atteste vorzulegen. Die Kosten der Eignungsprüfung werden nicht gesondert vergütet.

Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen werden vom AG in Anwesenheit des AN durchgeführt. Die Kontrollprüfungen von Güteeigenschaften sowie der Pflanz- und Pflegearbeiten erfolgen gemäß ZTV La-StB 18. Die Kontrollprüfungen sind fachlich kompetent durch den AN zu unterstützen.

Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen

Bei Pflanzenlieferung erfolgt eine Pflanzgutkontrolle durch den AG. Die Pflanzenlieferung ist dem AG mindestens 3 Werktage im Voraus anzuzeigen. Der AG behält sich vor, bei der Auswahl der Pflanzen in der Baumschule zugegen zu sein.

Die Überprüfung der Ware bei Lieferung erfolgt auf Vollständigkeit, Art, geforderte Qualität und Größe laut Lieferschein durch den AG. Der AN hat außerdem Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen gemäß ZTV La-StB 18 durchzuführen, die nicht gesondert vergütet werden. Nach Aufforderung sind diese dem AG vorzulegen.

Gehölze müssen den "Technischen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen" (TL-Baumschulpflanzen), Ausgabe 2020 sowie den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen", Ausgabe 2004 entsprechen. Die Ausgabe 2020 der "TL-Baumschulpflanzen — Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen" ersetzt die "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen", Ausgabe 2004 ab dem Liefertermin 01. Juli 2021.

Für die Pflanzen, die nach der EWG-Richtlinie 77/93 passpflichtig sind, ist bei Lieferung der Pflanzen der Pflanzenpass nachzuweisen.

Teilabnahme und Mängelbeseitigung gem. ZTV-La

Das Anwuchsergebnis ist nach Beendigung der Fertigstellungspflege bis spätestens 15. Oktober (möglichst im belaubten Zustand) als vorbereitende Maßnahme für die Abnahme festzustellen. Festgestellte Mängel sind bis 30. November des gleichen Jahres zu beseitigen.

Abnahme gem. ZTV-La

Die Abnahme erfolgt im 2. Pflegejahr der Entwicklungspflege nach dem letzten Pflegegang im belaubten Zustand der Gehölze. Die Gewährleistung endet mit diesem Abnahmetermin.

Für Nachpflanzungen sind gemäß ZTV La-StB 5 Pkt. 6.4.4 Pflanzen zu verwenden, die mindestens der Qualität des Leistungsverzeichnisses entsprechen. Diese Neupflanzungen müssen bis 30. November, jedoch bei frostfreiem Boden durchgeführt werden.

3.11 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plan

Es werden keine gefährlichen Arbeiten im Sinne von Anhang II BaustellV anfallen. Leistungen, mit großen Absturzhöhen oder der Auf- und Abbau von Bauelementen > 10 t sowie die Baustellenbesetzung mit unterschiedlichen Gewerken sind nicht auszuführen.

Der Einsatz eines Koordinators gemäß § 3 Abs. 3 BaustellV wie auch die Aufstellung eines SIGE-Planes ist somit für diese Baumaßnahme nicht erforderlich.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Der AN erhält bei der Bauanlaufberatung die Ausführungsunterlagen in 2-facher Ausfertigung vom AG:

- Baubeschreibung,
- Leistungsverzeichnis,
- Ausführungspläne (Übersichtskarte, Maßnahmenpläne).

Die Unterlagen werden außerdem im PDF-Format übergeben.

Alle genannten Unterlagen werden bei Vertragsabschluss Vertragsbestandteil.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende / beschaffende Unterlagen

Für die Erstellung der nachstehenden schriftlichen Unterlagen erfolgt neben der Abrechnung der Leistungspositionen keine gesonderte Vergütung.

Zur Bauanlaufberatung, spätestens aber 12 Werktage nach Auftragserteilung sind vorzulegen:

- detaillierter Baustelleneinrichtungsplan für Darstellung von Zufahrten, Lager- und Einschlagplätzen,
- Bauzeitenplan mit Arbeitskräftekapazität,
- Verkehrsrechtliche Anordnung,
- Urkalkulation.

Bauzeitenplan

Es ist ein prüf- und rechenfähiger Bauzeitenplan zu erstellen. Dieser muss den Einsatz von Arbeitskräften und Geräten belegen. Der Plan ist regelmäßig anzupassen durch Gegenüberstellung von IST- und SOLL-Leistungen. Fortschreibungen des Bauzeitenplans sind dem AG unaufgefordert zu übergeben.

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vorzulegen:

- Zustandsfeststellung zur Beweissicherung,
- weitere Genehmigungen, z. B. für Wasserentnahmen,
- Schachtscheine.

Während der Arbeiten sind laufend vorzulegen;

- Bautagesberichte täglich geführt,
- Lieferscheine, Zertifikate, Verwertungs-/Entsorgungsnachweise.

Bis zur Gewährleistungsabnahme sind vorzulegen:

- Freistellungsbescheinigungen für alle genutzten Zufahrten, Wege, Lager- u. Arbeitsflächen.

Bis zum 1. Pflegegang der Fertigstellungspflege sind vorzulegen:

- Bestandsdokumentation als berichtigte Planunterlage 2-fach analog sowie digital im DXF- oder DWG-Format mit Angabe von Bezugspunkten, Einordnung der Zeichnung im Koordinatensystem ETRS 89.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die anzuwendenden Vorschriften, Richtlinien, Normen und Gesetze gelten nur in ihrer derzeit aktuellen Ausgabe und werden Bestandteil des Bauvertrages.

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) und Ergänzende Technische Vertragsbedingungen

(Stand: 06.07.2023)

ZTV A

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTVA-StB 12)

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln (FGSV)
ARS BMVBS Nr. 04/2012 vom 04.04.2012 — StB 27/7182.8/3/01066767

ZTV Asphalt 07/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13) i.d.F. vom 19.12.2013

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln (FGSV) ARS BMVBW Nr. 14/2013 vom 19.12.2013 — StB 27/7182.8/3-ARS-13/14-2023024

ZTV Baumpflege

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 2017

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln (FGSV) und Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Friedensplatz 4, D-53115 Bonn (FLL)
ARS BMVI Nr. 14/2019 vom 14.08.2019 — StB 13/7143.2/07-22/3199246

ZTV BEA 09/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen, Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13)

Bezugsquelle: FGSV
ARS BMVI Nr.05/2014 vom 18.03.2014 — StB 27/7182.8/3-ARS-14/05-2187615

ZTV BEB-StB 15

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen — Betonbauweisen, Ausgabe 2015

Bezugsquelle: FGSV
ARS BMVI 07/2015 vom 17.04.2015 — StB 28/7182.8/2404176

ZTV BEL-B

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton, Teil 3: Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff, Ausgabe 1995

Bezugsquelle: FGSV
ARS BMV Nr. 13/1995 vom 19.04.1995 — StB 25/38.55.10-17/40 VA 95

ZTV BEL-FÜ

Hinweise und Erläuterungen zu den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Herstellung von Fahrbahnübergängen aus Asphalt in Belägen auf Brücken und anderen Ingenieurbauwerken aus Beton, Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV

ZTV Beton-StB 07

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)

Bezugsquelle: FGSV

ARS BMVBS Nr. 12/2008 vom 11.06.2008 — StB 17/7182/3/694688

ARS BMVBS Nr. 27/2012 vom 21.12.2012— S 17/7182/3/694688

ARS BMVBS Nr. 04/2013 vom 22.01.2013— StB 27/7182,8/3/185090

ZTV E - StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017

Bezugsquelle: FGSV

ARS BMVBS Nr. 09/2009 vom 04.07.2009 — S 27/7182.8/3/1000095 (Bezug 1 ist aufgehoben)

ARS BMVBS NW, 19/2012 vom 24.10.2012-StB 27/7182.8/3-ARS-19/1806110 (Bezug 2 und Abschnitt V. ist aufgehoben)

ARS BMVBS Nr. 19/2015 vom 30.10.2015-StB 14/7133.12/010-2505938

ARS BMVI Nr. 23/2016 vom 06.10.2016-StB 14/7133.10/013-2693606 (Bezug 3 ist aufgehoben)

ARS BMVI Nr. 03/2017 vom 16.01.2017-StB 14/7134.4/010-2742565 (mit ARS 01/2020 aufgehoben)

ARS BMVI Nr. 17/2017 vom 26.09.2017-StB 28/7182.8/3-ARS-17/17/2901162

ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)

Bezugsquelle: FGSV

ARS BMV Nr. 9/2014 vom 9.11.2014 - StB 28/71.82.8/3-ARS-14/09/2327427

ZTV - FRS

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2013, Fassung 2017

ARS BMVI Nr. 14/2017 vom 21.8.2017, StB 14/7134.5/005-2865624

ARS BMVI Nr. 15/2017 vom 23.8.2017, StB 11/7123.11/2-03-1/2824066

ARS BMVI Nr. 16/2017 vom 23.8.2017, StB 11/7123.11/2-03/2833819

ARS BMVI Nr. 21/2017 vom 01.12.2017 — StB 11/7122.3/4/2886386

ZTV Fug

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)

Bezugsquelle: FGSV

ARS BMVI 11/2016 vom 11.4.2016 StB 28/7182.8/3-ARS-16/11-2597349

ZTV — Großbaumverpflanzung

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern, Ausgabe 2005

Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Friedensplatz 4, 53115 Bonn (FLL)

ZTV - ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Ausgabe Oktober 2017 (ZTV-ING), einschließlich der jeweiligen Hinweise und DIN-Fachberichte entsprechend der auszuführenden Leistungen

Bezugsquelle: Verkehrsblatt-Verlag, Dortmund

ARS BMDV Nr. 22/2022 vom 02.11.2022 — StB 24/7192.70/31-3677117

ZTV La

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 18); Ausgabe 2018

Bezugsquelle: FGSV

ARS BMVBS Nr. 25/2005 vom 02.12.2005 — S 13/14.87.02-12/35 Va 05

ARS BMVI Nr. 15/2019 vom 19.08.2019 — StB 13/7143.2/07-21/3200889

ZTV — Lsw 06

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausgabe 2022

Bezugsquelle: FGSV

ARS BMDV Nr. 22/2022 vom 02.11.2022 — StB 24/7192.70/31/3737540

ZTV LW 16

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 2016

Bezugsquelle: FGSV

ZTV Pflaster

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen, Ausgabe 2006 (ZTV Pflaster-StB 06)

Bezugsquelle: FGSV

ARS BMVI Nr. 06/2020 vom 25.03.2020 — StB 27/7182.8/3-ARS-20/6/3293916

ARS BMVBS Nr. 23/2006 vom 29.08.2006 — S17/7182.8/3

ZTV RDO Beton StB 20

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO Beton, Ausgabe 2020

Bezugsquelle: FGSV

ARS BMVI Nr. 17/2020 vom 26.10.2020 — StB 27/7182.8/3-ARS-20/17/3402145

ZTV Verm - StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001 (ZTV Verm-StB 01)

Bezugsquelle: FGSV

ARS BMVBW Nr. 18/2001 vom 30.05.2001 — S 13/16.57.10-02/1 Va 01

ZTV - W

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für

- Technische Bearbeitung (Leistungsbereich 202), Ausgabe 2010
- Baugrunderschließung und Bohrarbeiten (Leistungsbereich 203), Ausgabe 2016
- Baustelleneinrichtung und -räumung (Leistungsbereich 204), Ausgabe 11/2012
- Erdarbeiten (Leistungsbereich 205), Ausgabe 03/2016
- Naßbaggerarbeiten (Leistungsbereich 206), Ausgabe 2008
- Landschafts- und Lebendbau (Leistungsbereich 207 u. 211), Ausgabe 2006
- Wasserhaltung (Leistungsbereich 208), Ausgabe 1989
- Baugrubenverbau, Baugrundverbesserung (Leistungsbereich 209), Ausgabe 2005
- Böschungs- und Sohlsicherungen (Leistungsbereich 210), Ausgabe 2015
- Dränarbeiten in der Landwirtschaft (Leistungsbereich 212), Ausgabe 1983
- Spundwände, Pfähle, Verankerungen (Leistungsbereich 214), Ausgabe 2008
- Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton (Leistungsbereich 215), Ausgabe 2012
- Stahlwasserbau (Leistungsbereich 216/1), Ausgabe 2015

- (Elektrische Antriebe und örtliche Steuerungen von Stahlwasserbauten (LB 216/2), Ausgabe 2014
- Korrosionsschutz im Stahlwasserbau (Leistungsbereich 218), Ausgabe 2009
- Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken (LB 219), Ausgabe 2013
- Kathodischer Korrosionsschutz in Stahlwasserbauten (Leistungsbereich 220), Ausgabe 2011

Bezugsquelle: Drucksachenstelle bei der Wasser- und Schifffahrdirektion Mitte
Postfach 63 07, 30063 Hannover

ZTV VZ

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen,
Ausgabe 2011 (ZTV VZ)

Bezugsquelle: FGSV

ARS BMVBW Nr. 09/2011 vom 21.07.2011 — StB 11/7122.3/4-1448158

ZTV - SA

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an
Straßen, Ausgabe 1997 (ZTV-SA 97) Berichtiger Nachdruck Juni 2001

Bezugsquelle: FGSV

ARS BMV Nr. 34/1997 vom 12.08.1997 — StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97

ARS BMVBW Nr. 18/1999 vom 17.08.1999 — S 28/38.58.10/38 Va 99

ARS BMVBS Nr. 17/2009 vom 08.12.2009 — S 11/7122.3/4-RSA/1111796

ARS BMVBS Nr. 07/2011 vom 16.05.2011 — StB 11/7123.7/2/1299927

ZTV M

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen,

Bezugsquelle: FGSV

ARS BMVBS Nr. 24/2013 vom 18.11.2013 — StB 11/7122.3/4-ZTV M-2067976

ARS BMVBS Nr. 13/2015 vom 23.07.2015 — StB 11/7122.3/4-ZTV M-2433514

ARS BMVI Nr. 25/2016 vom 02.11.2016 — StB 11/7122.3/4-ZTV-M-2665581

ZTV FRS 13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeugrückhaltesysteme
(ZTV FRZ 13)

Bezugsquelle: FGSV

ARS BMV Nr. 04/2014 vom 03.02.2014 — StB11/7122.3/4-2138240

Vertragsbestandteil sind die in den verwendeten Leistungsbereichen des STLK im Abschnitt „Hinweise zur Anwendung des STLK“ unter Punkt 2, Zusätzliche Technische Vorschriften, genannten Richtlinien, Vorschriften u.ä. in der jeweils aktuellen Fassung.

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Ursprungswaren aus den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5.2 Technische Lieferbedingungen (TL), Technische Prüfvorschriften (TP), Richtlinien (RL) und Merkblätter (MB)

Die mit dem Bauvertrag vereinbarten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen benannten Technischen Lieferbedingungen (TL), Technischen Prüfvorschriften (TP), Richtlinien (RL) und Merkblätter (MB) in ihrer aktuellen Fassung sind Vertragsbestandteil. Für die in diesen TL, TP, RL und MB benannten Regelwerke gilt dies ebenfalls. Dort nicht benannte Regelwerke bzw. nach dem Einführungsdatum der ZTV veröffentlichte Regelwerke sind nachstehend aufgeführt.

ELA Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau mit den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Ausführungspläne im Straßenbau (Musterkarten LAP), Ausgabe 2013
FGSV 2932

Verzeichnis der Bezugsquellen:

FGSV-Verlag GmbH
Wesselinger Str. 17
50999 Köln

5.3 DIN- / EN

DIN 18 915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten

DIN 18 916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18 919 Entwicklungs - und Unterhaltungspflege von Grünflächen

Verzeichnis der Bezugsquellen:

Beuth-Verlag GmbH
Am DIN-Platz
Burggrafenstr. 6
10787 Berlin

DIN - Normen in der jeweils gültigen Form sind als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

5.4 Sonstige

Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte - Garten- und Landschaftsbau, Ausgabe 2016

FLL, Art.-Nr. 15031601

Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, Ausgabe 2015 FLL, Art.-Nr. 10021501

Fachbericht zur Pflege von Jungbäumen und Sträuchern, Ausgabe 2008

FLL, Art.-Nr. 10200801

TL-Baumschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen), Ausgabe 2020

FLL, Art.-Nr. 17012001

Verzeichnis der Bezugsquellen:

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)

Friedensplatz 4

53111 Bonn

Düngemittelverordnung (DüMV), Stand 2012

Sächsisches Nachbarrechtsgesetz vom 11. November 1997 (SächsGVBl. S. 582), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist.